

Förderrichtlinien für Studenten (PARNDORF)

Die Gemeinde Parndorf hat in der Gemeinderatssitzung vom 18.Jänner 2008 beschlossen die Förderung des Landes zu verdoppeln.

Anspruchsberechtigt sind **alle** Studenten die ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule absolvieren und einen Hauptwohnsitz in Parndorf haben.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Hauptwohnsitz in Parndorf
- Vorlage einer aktuellen Inskreptionsbestätigung
- Die Einhaltung der Altersgrenze (27. Jahre)

Nach Überprüfung der Voraussetzungen wird die Förderung auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Höhe der Förderung:

- Das Ausmaß der Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten der Fahrkarte, bei Studenten die die Förderung des Landes bekommen.
- Das Ausmaß der Förderung beträgt 50 Euro, für Parndorfer Studenten die nicht vom Land Burgenland gefördert werden jedoch den Hauptwohnsitz in Parndorf haben.

Diese Richtlinien gelten nur für die Gemeinde PARNDORF.

Förderrichtlinien für Lehrlinge (PARNDORF)

Die Gemeinde Parndorf hat in der Gemeinderatssitzung vom 18.Jänner 2008 beschlossen Lehrlinge zu unterstützen.

Anspruchsberechtigt sind **alle** Lehrlinge mit einem Hauptwohnsitz in Parndorf.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Hauptwohnsitz in Parndorf
- Vorlage Lehrungsvertrag

Nach Überprüfung der Voraussetzungen wird die Förderung auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Höhe der Förderung:

- Das Ausmaß der Förderung beträgt 100 Euro pro Lehrjahr.

Diese Richtlinien gelten nur für die Gemeinde PARNDORF.

Förderrichtlinien Semesterticket (LAND)

Die Bgld. Landesregierung gewährt, beginnend mit dem Sommersemester 2008, Studierenden mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die außerhalb des Burgenlandes ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort. Das Ausmaß der Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten der Fahrkarte.

Nicht gefördert werden:

- Kosten für die Fahrten zwischen dem Wohnort im Burgenland und dem Studienort selbst
- Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel an einem Studienort außerhalb Österreichs
- Wohnkosten oder Studiengebühren der Studierenden

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Studierenden müssen zum jeweiligen Beginn des Semesters, für das sie eine Förderung begehren, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland (in einer burgenländischen Gemeinde) haben. Als Stichtag wurde der 1. März (für das Sommersemester) und der 1. Oktober (für das Wintersemester) festgelegt. Eine später erfolgende Änderung des Hauptwohnsitzes hat keinen Einfluss auf die Förderung.
- Die Studierenden haben für das jeweilige Semester durch Vorlage der Inskriptionsbestätigung (oder eines gleichwertigen Nachweises) das Vorliegen eines Studiums nachzuweisen.
- Die Studierenden haben den Besitz eines Semestertickets oder einer Monatskarte durch Vorlage des Tickets/der Karte und der Quittung bzw. des Kassabeleges zu dokumentieren.
- Die Förderung kann bis einschließlich jenes Semesters gewährt werden, in dem der/die Antragsteller/in das 27. Lebensjahr vollendet. Bei Monatskarten endet die Fördermöglichkeit nach Ablauf jenes Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird.
- Bei Monatskarten können für Kosten der Monate Juli und August keine Förderungen gewährt werden.

Anträge können ab 1.3.2008 ausschließlich beim Gemeindeamt der Hauptwohnsitzgemeinde eingebracht werden, und zwar in folgenden Zeiträumen, wobei verspätete Antragstellungen nicht mehr berücksichtigt werden können:

- bei Semestertickets vom 1.3. bis 15.7. (für das Sommersemester) und vom 1.10. bis 15.2. (für das Wintersemester);
- bei Monatskarten in jedem Monat (ausgenommen für die Monate Juli und August); bei gesammelter Antragstellung für mehrere Monate können semesterweise Anträge spätestens bis 15.2. (für die Monate September bis Jänner) und bis 15.7. (für die Monate Februar bis Juni) gestellt werden.

Für die Antragstellung wird den Gemeinden – ähnlich dem Heizkostenzuschussantrag – ein elektronisches Antragsformular zur Verfügung gestellt, in das die entsprechenden Daten vom Gemeindeamt bzw. den Magistraten eingegeben werden mögen. Dabei ist die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu prüfen, insbesondere

- das Vorliegen des Hauptwohnsitzes in der jeweiligen Gemeinde zum obgenannten Stichtag
- das Vorliegen einer Inskriptionsbestätigung/einer Studienbestätigung
- der tatsächliche Erwerb eines Semestertickets bzw. einer Monatskarte für den beantragten Zeitraum

- die Einhaltung der Altersgrenze
- Angabe einer Bankverbindung (Baranweisungen können nicht erfolgen)

Die Einkommensverhältnisse der Studierenden, aber auch jene der unterhaltsverpflichteten Eltern, sowie der Studienerfolg sind für die Gewährung einer Förderung nicht maßgeblich. Ebenso ist eine Förderung nicht vom Bezug der Familienbeihilfe abhängig.

Die Förderung wird vom Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6, Hauptreferat Sozialwesen, auf die im Antrag angegebene Bankverbindung zur Anweisung gebracht. Auf die Gewährung einer Förderung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.